



Protokollauszug vom

05.03.2025

Departement Bau und Mobilität / Amt für Städtebau:

Baudirektion Kanton Zürich: Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024, Teilrevision, PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» und «Vermeidung unnötiger Lichtemission», PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.842-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die vier Stellungnahmen zur E-Vernehmlassung der Baudirektion Kanton Zürich betreffend Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024 und den PBG-Revisionen zur «Raumentwicklung und Nacht» / «Vermeidung unnötiger Lichtemission» und der PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern» gemäss Beilagen 1 bis 4 werden genehmigt.
2. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, wird beauftragt, die Stellungnahmen via E-Vernehmlassung digital zu übermitteln.
3. Dieser Beschluss wird veröffentlicht, sobald der Kanton den Vernehmlassungsbericht veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.
4. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Stadtentwicklung; Departement Finanzen, Bereich Immobilien; Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Raumentwicklung, Amt für Baubewilligungen, Bauinspektorat, Energie und Technik, Rechtsdienst DBM; Departement Technische Betriebe, Stadtwerk Winterthur, Stadtgrün; Departement Sicherheit und Umwelt, Umwelt- und Gesundheitsschutz.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit der Anhörung und öffentlichen Auflage des vorliegenden Entwurfs zur Teilrevision 2024 des kantonalen Richtplans erfolgt gleichzeitig die Vernehmlassung der Revision des Planungs- und Baugesetzes (PBG-Revision) «Raumentwicklung und Nacht», welche inhaltlich mit der Teilrevision des kantonalen Richtplans zusammenhängt und auf diese abgestimmt ist. Dies ermöglicht es, eine inhaltlich abgestimmte Rückmeldung zu geben. Die Baudirektion nutzt ausserdem die Gelegenheit, die ebenfalls inhaltlich verwandte parlamentarische Initiative «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» sowie die ausgearbeitete Vorlage zu einer vom Kantonsrat überwiesenen Motion betreffend Solaranlagen in geschützten Ortsbildern zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

Die Rückmeldungen zu den beiden Vorlagen werden mittels der Webapplikation eVernehmlassungen erfasst.

2. Kantonaler Richtplan, Teilrevision 2024

Der kantonale Richtplan ist das Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Die aktuelle Richtplanteilrevision umfasst die nachstehend aufgeführten Revisionsinhalte:

Kapitel 2 Siedlung

- Mit dem Grundsatz übermässige Lichtimmissionen zu vermeiden und dem Beschrieb, dass Gemeinden in ihrer Bau- und Zonenordnung lichtempfindliche Gebiete bezeichnen und Massnahmen erarbeiten können;
- Mit der Möglichkeit, Bauzonenflächen innerhalb des Siedlungsgebiets einer Gemeinde flächengleich zu verschieben.

Kapitel 3 Landschaft

- Mit dem Entschluss, dass der Kanton eine Fachkarte für lichtempfindliche Gebiete als Grundlage für die Gemeinden erarbeitet;
- Mit der Berücksichtigung des Oberflächenabflusses im Rahmen von Naturgefahren in den Gemeinden.

Kapitel 5 Versorgung, Entsorgung

- Mit dem Grundsatz, den Bahnanteil für die Weg- und Zufuhr von Rohstoffen hoch zu halten;

- Den Eintrag des geologischen Tiefenlagers in Stadel mit den vorläufigen Schutzbereichen in Bachs, Bülach, Eglisau, Glattfelden, Hochfelden, Stadel und Weiach;
- Mit einem Deponievolumen als Obergrenze für Winterthur Schärhalden.

Die Inhalte der Richtplanrevision werden weitgehend begrüsst.

3. PBG-Revision «Raumentwicklung und Nacht» und «Vermeidung unnötiger Lichtemission»

Der Kantonsrat hat am 31. Januar 2022 die Motion KR-Nr. 351/2019 betreffend Raumentwicklung und Nacht zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Sie fordert den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat die gesetzlichen und richtplanerischen Grundlagen zu unterbreiten, damit natürlich dunkle Landschaften geschont und aktiv gefördert werden. Die künstliche Aufhellung des Nachthimmels soll im Rahmen von raumplanerischen Prozessen reduziert werden.

Insgesamt werden drei verschiedene Varianten zur Vernehmlassung vorgelegt. Es handelt sich einerseits um die PBG Revisionsvorlage des Regierungsrats «Raumentwicklung und Nacht», andererseits um die Parlamentarische Initiative «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» mit der Anpassung des PBG wie auch die Untervariante der Parlamentarischen Initiative «Vermeidung unnötiger Lichtemissionen» der KEVU mit der Anpassung des PBG und des Strassengesetzes.

Die Schaffung von freiwilligen Möglichkeiten, damit Gemeinden in ihren kommunalen Nutzungsplanungen lichtempfindliche Gebiete ausscheiden können, wird grundsätzlich begrüsst. Die gleichzeitige Vorlage von drei Gesetzesänderungen zur Begrenzung von Lichtemissionen ist jedoch verwirrend. Erschwerend kommt hinzu, dass der geregelte Gegenstand zwar derselbe ist, im Detail aber Unterschiede bestehen und die Vorlagen auch unterschiedlich präzise ausgearbeitet sind. Künftig sollen Vernehmlassungen mit Varianten möglichst vermieden werden.

Bevorzugt wird die Variante der parlamentarischen Initiative, KEVU mit der «Kann»-Formulierung. Der neue §14a Strassengesetzes mit dem Fokus Lichtemissionen bei neuen Beleuchtungsanlagen erscheint aufgrund der bereits bestehenden Projektierungspraxis wenig problematisch. Beim neuen §25a Strassengesetz für den Betrieb von Beleuchtungsanlagen besteht die Befürchtung, dass bereits bestehende und allenfalls bedingt adaptierbare Strassenleuchten frühzeitig ersetzt werden müssten. Im Rahmen der Vernehmlassung wird hierfür ein entsprechender Vorbehalt gemacht.

Bezüglich einer operativen Umsetzung bzw. Prüfung und Begleitung von Bauvorhaben wird befürchtet, dass eine «Praxis mit Augenmass» schwierig umzusetzen sein wird und dazu die nötigen Ressourcen fehlen.

4. PBG-Revision «Solaranlagen in geschützten Ortsbildern»

Im Sinne der Motion des Kantonsrats vom 30. Januar 2023 soll mehr Planungssicherheit bei Solaranlagen in geschützten Ortsbildern entstehen, indem die erforderliche Interessenabwägung, ob und in welcher Form Solaranlagen zulässig sind, nicht erst im Baubewilligungsverfahren vorgenommen, sondern bereits auf Stufe Nutzungsplanung durchgeführt wird. Dafür sollen die Gemeinden die Möglichkeit erhalten, ergänzende Festlegungen zur Lage, Stellung und Erscheinung von Solaranlagen in Kernzonen zu treffen.

Die Möglichkeit, ergänzende Festlegungen für Solaranlagen in den Gemeinden treffen zu können, wird begrüsst. Es wird beantragt, diese Möglichkeit auch für schutzwürdige Ortsbilder ausserhalb der Kernzonen zu schaffen.

5. Externe und interne Kommunikation

Die Stellungnahmen zu den beiden Vorlagen wurden stadtintern mit den zuständigen Ämtern bzw. Abteilungen behandelt (v.a. Amt für Baubewilligungen, Stadtwerk, Stadtgrün, Umwelt- und Gesundheitsschutz). Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

6. Veröffentlichung

Der Stadtratsbeschluss und die Beilagen werden veröffentlicht, sobald der Kanton den Vernehmlassungsbericht veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Stellungnahme zum Kantonalen Richtplan, Teilrevision 2024, Anhörung und öffentliche Auflage
2. Stellungnahme zur Änderung Planungs- und Baugesetz, Raumentwicklung und Nacht, Vernehmlassung
3. Stellungnahme zur parlamentarischen Initiative Lichtemissionen
4. Stellungnahme zur Änderung Planungs- und Baugesetz, Solaranlagen in geschützten Ortsbildern, Vernehmlassung